



DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG

2014-2016



INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN	Seite 3
1. Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (DPK)	Seite 5
2. Übersicht der wichtigsten Rechtsquellen im Bereich der Korruptionsvorbeugung	Seite 7
3. Organisatorischer Aufbau der ASWE	Seite 9
4. Der Prozess zur Ausarbeitung des DPK.....	Seite 11
4.1. Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten.....	Seite 11
4.2. Errichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur.....	Seite 11
4.3. Bestandsaufnahme der Risiken.....	Seite 12
4.4. Risikobewertung.....	Seite 12
4.5. Bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikovorbeugung	Seite 13
5. Spezifische Maßnahmen zur Risikovorbeugung	Seite 15
6. Transparenz und Korruptionsvorbeugung.....	Seite 20
6.1. Vorbemerkungen	Seite 20
6.2. Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität.....	Seite 21



VORBEMERKUNGEN

Internationale Statistiken belegen, dass Korruption in Italien ein weit verbreitetes Phänomen ist.

Korruption ist in erster Linie mitverantwortlich für die Ineffizienz der Dienste für die Allgemeinheit, für das Debakel der öffentlichen Finanzen sowie das Desinteresse der Bevölkerung an den demokratischen Institutionen. Korruption verursacht daher beträchtliche wirtschaftliche und soziale Kosten, weil sie den Grundsatz der Gleichheit verletzt, die Gleichberechtigung der Bürgerinnen und Bürger gefährdet und letztendlich zum gesellschaftlichen Zerfall beiträgt.

Im Bewusstsein, dass Korruption auf nationaler Ebene ein ernstzunehmendes und weitverbreitetes Problem ist, hat der Gesetzgeber eine innovative Rechtsgrundlage geschaffen, um eine integrierte Politik zur Bekämpfung von Korruption zu entwickeln.

In diesem Sinne wurde das Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, „*Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*“ erlassen. Die darin enthaltenen Bestimmungen stehen im Einklang mit den in internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung festgelegten und vom italienischen Staat bereits übernommenen Grundsätzen und gelten für alle öffentlichen Verwaltungen, einschließlich öffentliche Körperschaften.

Das Ministerratspräsidium – Departement für öffentliche Verwaltung – präzisiert in seinem Rundschreiben Nr. 1/2013, dass der im Gesetz angeführte Begriff „*Korruption*“ eine weitläufigere Bedeutung hat und auch jene Situationen umfasst, in denen ein Subjekt bei der Ausübung der Verwaltungstätigkeit nachweislich die ihm übertragene Befugnis missbraucht, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Der Begriff bezieht sich deshalb auf die „*Gesamtheit der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung*“ und auf sämtliche Fälle, in denen sich, unabhängig von der strafrechtlichen Bedeutung, „*Mängel in der Verwaltung abzeichnen, weil übertragene Aufgaben und Befugnisse für private Zwecke genutzt werden*“.

Es ist wichtig, hervorzuheben, dass der Gesetzgeber der Korruption nicht nur strafrechtliche Maßnahmen entgegensetzt, d.h. die Ahndung, sondern vor allem auf den Erlass von vorbeugenden Verwaltungsmaßnahmen setzt, die der Verbreitung von korruptionsfördernden Verhaltensweisen und Faktoren entgegenwirken.

Diese Maßnahmen sollen die moralische Integrität der Amtsträgerinnen und Amtsträger gewährleisten und zur Stärkung der Grundsätze der Transparenz und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung beitragen. In diesem Sinne wurde der rechtliche Rahmen im Bereich der Korruptionsvorbeugung durch die Durchführungsdekrete zum obgenannten Gesetz ergänzt.

In Anwendung der im Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, enthaltenen Bestimmungen und im Einklang mit den von der Südtiroler Landesregierung verabschiedeten Richtlinien



hat die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung als eine vom Land abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts daher einen eigenen Plan zur Korruptionsvorbeugung erstellt.



1. Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (DPK)

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung (DPK) ist ein Instrument, mit dem die Verwaltung einen „Prozess“ beschreibt und schematisch darstellt, der sich in zeitlich und inhaltlich miteinander verbundene Phasen gliedert. Ziel ist es, eine Strategie zur Korruptionsvorbeugung festzulegen.

Der Dreijahresplan enthält ein Tätigkeitsprogramm, welches das Ergebnis einer systematischen Voranalyse ist. Im Rahmen dieser Voranalyse werden die Organisation, ihre Regeln und ihre üblichen Vorgehensweisen im Hinblick auf eine „mögliche Korruptionsgefährdung“ geprüft. Dabei muss das gesamte System der Organisationsprozesse erhoben werden, wobei der Kontrollstruktur und den sensiblen Bereichen, in denen sich auch nur rein theoretisch Korruptionsfälle ereignen könnten, besondere Aufmerksamkeit gilt. Der DPK verpflichtet die Verwaltung, durchdachte und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die das Korruptionsrisiko stark verringern. Dies setzt zwingend eine Bewertung der Risikowahrscheinlichkeit und die Einführung eines Risikomanagementsystems voraus.

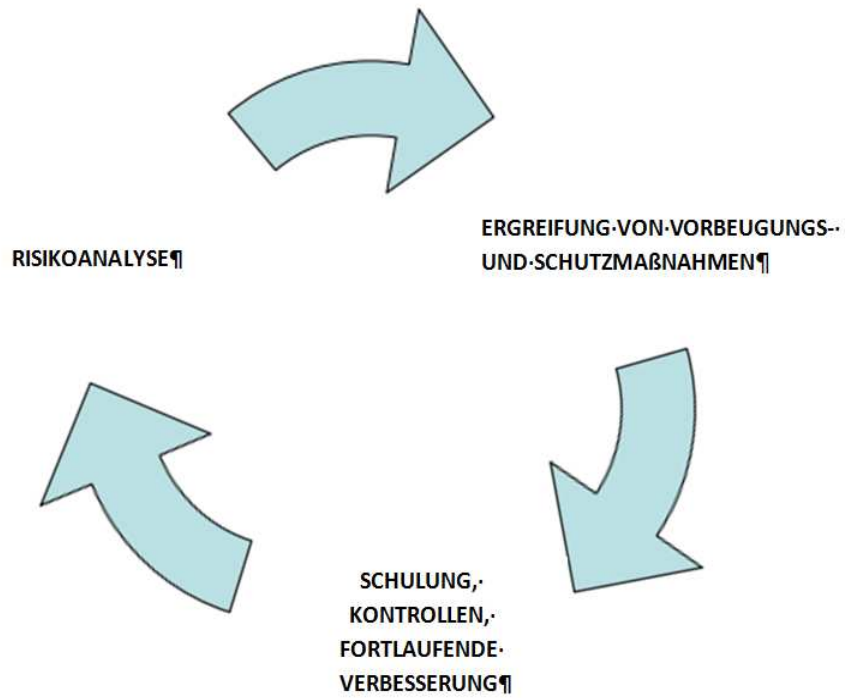
Der DPK ist folglich ein Tätigkeitsprogramm, das Folgendes umfasst: die Risikobereiche mit den spezifischen Risiken, die je nach Gefährlichkeit des spezifischen Risikos zu schaffenden Vorbeugungsmaßnahmen, die Angabe der für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Verantwortlichen sowie die Umsetzungszeiten. Der DPK ist demnach keine Studie oder Erhebung, sondern vielmehr ein Instrument, das der Festlegung von konkreten Maßnahmen dient. Diese müssen dann effektiv durchgeführt werden und es muss genau überwacht werden, wie wirksam sie im Hinblick auf die Korruptionsvorbeugung sind.

Der DPK veranschaulicht also eine Reihe von durchdachten und aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die auf eine erhebliche Minimierung des Risikos von korruptem Verhalten zielt, welche von den einzelnen Verwaltungen geplant wurden oder bereits umgesetzt werden.

Damit die Regeln auch eingehalten werden, ist es auf jeden Fall notwendig, das gesamte Umfeld von der Wichtigkeit ihrer Einhaltung zu überzeugen und entsprechend zu sensibilisieren.

Im Sinne der effektiven Wirksamkeit eines Antikorruptionsplan sind zwei Faktoren besonders wichtig: die Vorbeugung sowie die Förderung einer Kultur der Rechtmäßigkeit. Die Ahndung von abweichendem Verhalten spielt daher eine untergeordnete Rolle. Gerade darin besteht die wahre Herausforderung der mit dem Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, eingeführten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Antikorruption.

Der Plan zielt also schlussendlich auf eine Risikominimierung durch einen sicherheitsorientierten „positiven Kreislauf“.





2. Übersicht der wichtigsten Rechtsquellen im Bereich der Korruptionsvorbeugung

2.1. Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190: „Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“

Das Gesetz Nr. 190/2012 ist seit 28. November 2012 in Kraft und besteht aus lediglich 2 Artikeln: Artikel 1, der sich in 83 Absätze gliedert und die gesamte wesentliche Regelung enthält, sowie Artikel 2 betreffend die Klausel zu Zusatz- und Mehrausgaben.

Das Gesetz nimmt unterschiedliche Rechtsbereiche unter die Lupe und beeinflusst auch Details der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Beziehungen zwischen dieser und Privatpersonen, auf der Grundlage zweier Schwerpunkte:

- Einführung von Maßnahmen, die auf die Verhütung und Ahndung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung zielen,
- Abänderung der Vorschriften des Strafgesetzbuches, die die Regelung der strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung betreffen.

2.2 Rundschreiben des Ministerratspräsidiums, Departement für öffentliche Verwaltung, Nr. 1 vom 25. Jänner 2013: „Gesetz Nr. 190/2012 – Bestimmungen zur Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“

Mit Rundschreiben Nr. 1/2013 hat das Departement für öffentliche Verwaltung erste Erläuterungen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190/2012 geliefert. Es hat dabei hervorgehoben, dass sich, wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, der Begriff „Korruption“ auf die „Gesamtheit der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung“ bezieht und auf sämtliche Fälle, in denen sich, unabhängig von der strafrechtlichen Bedeutung, „Mängel in der Verwaltung abzeichnen, weil übertragene Aufgaben und Befugnisse für private Zwecke genutzt werden“.

2.3. Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, „Neuordnung der Bestimmungen über die Pflichten der öffentlichen Verwaltungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen“

Die Regierung hat in Ausübung der Vollmacht laut Art. 1 Absatz 35 des Gesetzes Nr. 190/2012 das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013 erlassen. Dieses hat die geltenden Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht systematisiert und hervorgehoben, dass die Transparenz als grundlegende Maßnahme zur Vorbeugung der Korruption und der Illegalität im Sinne des uneingeschränkten Zugangs zu den Informationen über die Organisation und die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen verstanden werden muss. Erklärtes Ziel der Transparenz ist die Schaffung einer offenen Verwaltung im Dienst des Bürgers. Das Dekret präzisiert, dass die Maßnahmen des Dreijahresplanes für die Transparenz und Integrität (DPTI) mit dem DPK zusammenhängen und dass der DPTI daher in der Regel ein Abschnitt des DPK ist.



2.4. Gesetzesvertretendes Dekret vom 8. April 2013, Nr. 39, „Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und in den öffentlich kontrollierten privaten Körperschaften gemäß Artikel 1 Absätze 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190“

Die Regierung hat in Ausübung der Vollmacht laut Art. 1 Absatz 49 des Gesetzes Nr. 190/2012 das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013 erlassen. Dieses hat die Regelung auf dem Gebiet der Erteilung von Führungsaufträgen und Aufträgen mit Verantwortlichkeit auf oberster Ebene in den öffentlichen Verwaltungen und den öffentlich kontrollierten privaten Körperschaften erneuert, indem es diesbezüglich spezifische Fälle der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit vorsieht sowie ein Sanktionssystem bei Verstößen.

2.5. Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, der mit Beschluss Nr. 72 vom 11.09.2013 von der nationalen Antikorruptionsbehörde „ANAC“ genehmigt wurde

Der aufgrund der Richtlinien des interministeriellen Komitees erarbeitete gesamtstaatliche Antikorruptionsplan enthält die Ziele der Regierung für die Entwicklung einer Vorbeugungsstrategie auf zentraler Ebene. Er bietet den öffentlichen Verwaltungen außerdem Vorgaben und Unterstützung bei der Umsetzung der Korruptionsvorbeugung und der Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung.

2.6. Rundschreiben des Generaldirektors der Autonomen Provinz Bozen vom 6. Juni 2013, Nr. 10

Mit Rundschreiben Nr. 10 vom 6. Juni 2013, hat der Generaldirektor Anweisungen erteilt, die bei der Ausarbeitung des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung zu befolgen sind, unter besonderer Berücksichtigung der Fälle der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Führungsaufträgen in den öffentlichen Verwaltungen.



3. Organisatorischer Aufbau der ASWE

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen, kurz A.S.W.E. genannt, ist eine vom Land abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts mit Organisations-, Verwaltungs-, Buchführungs- und Vermögensautonomie (Landesgesetz vom 22. Dezember 2009, Nr. 11).

Sie wird von der Landesregierung beaufsichtigt und hat ihren Sitz in Bozen.

Die Agentur, deren Statut mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1163 vom 12. Juli 2010 genehmigt wurde, hat folgende Aufgaben:

a) Verwaltung der Fonds für Fürsorgemaßnahmen und Ergänzungsvorsorge. Sie pflegt außerdem die Ermittlungsphase und verfügt die direkte Auszahlung aller Fürsorgeleistungen an die Berechtigten, die von Landesgesetzen vorgesehen sind, sowie der Leistungen der Ergänzungsvorsorge, deren Verwaltung durch Staats- und Regionalgesetze an das Land übertragen wurde;

b) Aufnahme, Verwaltung und Gewährung von Finanzierungen zur Verwirklichung von öffentlichen Bauten oder für Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung; Verwaltung von öffentlichen Geldmitteln im Auftrag des Landes, sowie Anweisungen und direkte Auszahlung von Finanzierungen und/oder Beiträgen jeglicher Art an die Berechtigten.

Die Organe der Agentur sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Direktor,
- c) das Kollegium der Rechnungsprüfer.

Die Agentur zählt 30 Arbeitskräfte, was einer Gesamtsumme von 24,6 Personaleinheiten entspricht, und ist in 3 Bereiche unterteilt:

- 1) Vorsorgeleistungen und Familiengelder,
- 2) Pflegegeld und finanzielle Leistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose,
- 3) Buchhaltung und Finanzverwaltung.

Für jeden Bereich ist eine Koordinierungsfunktion vorgesehen.

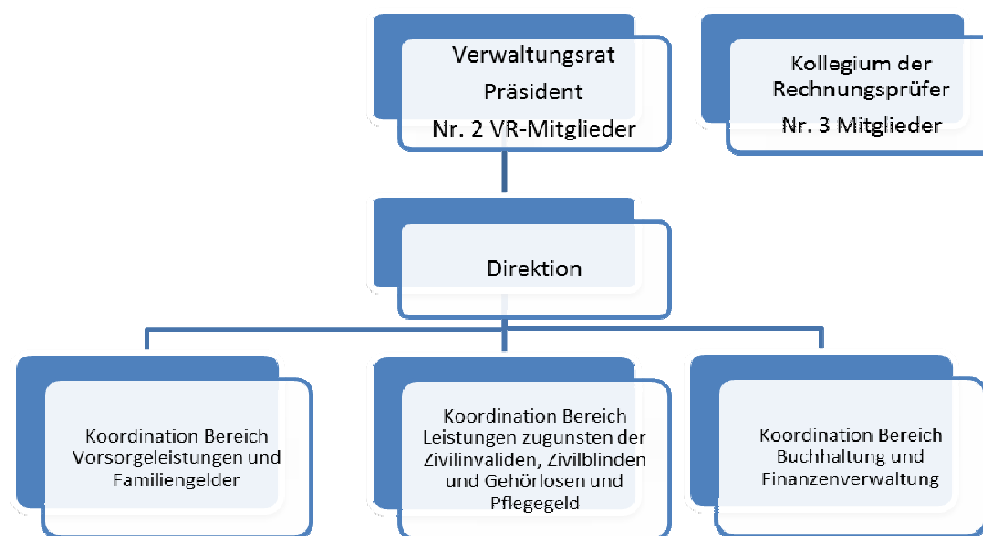
Die beiden Leistungsbereiche bearbeiten die eingereichten Anträge (76.000 Leistungen im Jahr mit einem Gesamtausgabenvolumen von über 300 Millionen Euro), sie gewährleisten die Information der Nutzerinnen und Nutzer und die Schulung des Schalterpersonals der Patronate. Sie bearbeiten außerdem die Aufsichtsbeschwerden, die gegen die Entscheidungen des Direktors der Agentur eingereicht werden und von der zuständigen Landesrätin für Soziales endgültig entschieden werden.

Für die Auszahlung der Leistungen ist der Bereich Buchhaltung und Finanzverwaltung zuständig, der auch für die Vermögensverwaltung der ASWE (Fonds für die regionale Altersrente für Hausfrauen) sorgt sowie für die Verwaltung der Anleihen, die die ASWE im



Auftrag der Landesregierung aufnimmt. Weitere Zuständigkeiten sind die Vertragsverwaltung und das EDV- und Informationssystem der Agentur. Die ASWE verfügt zudem über einen zentralen Sekretariatsdienst zur Unterstützung der Direktion.

Das nachstehende Organigramm veranschaulicht die Organisationsstruktur der Agentur:



Leistungen

- Zuschuss auf freiwillige Rentenversicherung von Hausfrauen
- Aufbau Zusatzrente
- Rentenabsicherung für Pflege- und Erziehungszeiten
- Rentenversicherung der Bauern, Halb- und Teilpächter
- Nachkauf Versicherungszeiten im Ausland
- Ergänzungszulage zur Sozialversicherung für die Beschäftigung
- Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise
- Arbeitslosengeld für Grenzpendler in die Schweiz
- Familiengelder

Leistungen

- Renten für Voll- und Teilinvaliden
- Renten für Blinde
- Renten für Gehörlose
- Begleitungsgeld für Zivilinvaliden
- Begleitungsgeld für Blinde
- Begleitungsgeld für Gehörlose
- Pflegegeld

Aufgaben

- Verwaltung des Hausfrauenrentenfonds
- Auszahlungen
- Haushalt
- Verwaltung der Darlehen
- Verträge
- Informationssystem
- EDV



4. Der Prozess zur Ausarbeitung des DPK

In der Phase der Ausarbeitung des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung hat die Agentur das Schulungsangebot der Generaldirektion des Landes genutzt. Bei den vier Treffen zwischen September 2013 und Juni 2014 konnten der Direktor der Agentur und die Bereichsleiterinnen und -koordinatoren den Inhalt der Antikorruptionsbestimmungen und der erläuternden Rundschreiben vertiefen.

Im Zuge der Ausarbeitung konnten die Methoden der Risikoanalyse und des -managements verfeinert und vereinheitlicht werden, nicht zuletzt auch durch den Austausch mit den anderen öffentlichen Agenturen, die vom Land abhängen.

Der Plan wurde in fünf Schritten erstellt:

- 4.1) Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten
- 4.2) Einrichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur
- 4.3) Bestandsaufnahme der Risiken (Risikoerfassung)
- 4.4) Risikobewertung
- 4.5) Bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikovorbeugung

4.1. Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten

Mit Beschluss Nr. 10 vom 17. Dezember 2013 hat der Verwaltungsrat den Direktor der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Dr. Eugenio Bizzotto, zum Antikorruptionsbeauftragten im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190, ernannt.

Die Ernennung erfolgte im Einklang mit Artikel 1 Absatz 7 des obgenannten Gesetzes, der festlegt, dass der Antikorruptionsbeauftragte unter den ranghöchsten Führungskräften der Körperschaft auszuwählen ist. Mit demselben Beschluss wurde der Direktor der Agentur auch zum Transparenzbeauftragten im Sinne von Artikel 43 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33, ernannt.

4.2. Einrichtung einer Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur

Der Antikorruptionsbeauftragte hat in der Entwicklungsphase des Plans eine Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur eingerichtet, in der die Koordinatoren der drei Arbeitsbereiche der ASWE vertreten waren. Wenngleich die Organisationsstruktur der ASWE recht überschaubar ist, zeichnen sich die drei Arbeitsbereiche durch unterschiedliche und komplexe Arbeitsprozesse aus. Die Koordinatoren haben deshalb einen sehr wertvollen und entscheidenden Beitrag zur Ausarbeitung des Plans geleistet. In der Durchführungsphase des Plans werden die Koordinatoren für den notwendigen Informationsfluss und die Kontrollen über die gesamte Organisation und Tätigkeit der Agentur sorgen, damit der Korruptionsbeauftragte die Umsetzung und Einhaltung des Plans ständig überwachen kann.



An der Ausarbeitung des Plans hat zudem die Zuständige für das Informationssystem der ASWE aktiv mitgewirkt, insbesondere bei der Erarbeitung des Teils über die Transparenz.

4.3. Bestandsaufnahme der Risiken (Risikoerfassung)

In einem nächsten Schritt wurden sämtliche Verwaltungsabläufe (Prozesse) erhoben und für jeden einzelnen Prozess wurde das jeweilige Risiko benannt.

Die Koordinatoren haben die einzelnen Tätigkeiten bzw. ganze Prozesse ausgemacht, die als korruptionsgefährdet einzuschätzen sind, und für jeden Prozess kurz begründet, worin die jeweilige Korruptionsgefährdung besteht.

Unter die laut Gesetz (Artikel 1 Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190/2012) als korruptionsgefährdet geltenden Tätigkeiten/Prozesse fallen laut der Erhebung jene betreffend

- Verfahren für die Wahl des Auftragnehmers zur Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen,
- Verfahren zur Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Zuschüssen, Beihilfen und finanziellen Unterstützungen sowie zur Zuweisung wirtschaftlicher Vorteile jedweder Art für natürliche Personen und für öffentliche und private Körperschaften,

ausgeschlossen wurden hingegen Prozesse/Abläufe die Folgendes betreffen:

- Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren,
- Wettbewerbs- und Auswahlverfahren für die Aufnahme und den beruflichen Aufstieg des Personals.

Die Agentur beteiligt sich nämlich weder an Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren noch führt sie Wettbewerbe oder Personalauswahlverfahren durch. Das Personal wird über Wettbewerbe eingestellt, die zentral von der Personalabteilung der Autonomen Provinz Bozen abgewickelt werden, der auch das ASWE-Personal unterstellt ist.

4.4. Risikobewertung

Für alle nach dem Verfahren gemäß Punkt 4.3 erhobenen Prozesse/Tätigkeiten wurde eine Risikobewertung vorgenommen. Diese gliedert sich gemäß den Vorgaben des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans in drei Stufen: Risikoerkennung, Risikobeschreibung und Festlegung des Risikogrades.

Um die prioritäre Risikoerkennung korrekt durchzuführen, hat sich die Arbeitsgruppe zunächst auf die Bedeutung des Begriffs „Korruptionsgefährdung“ geeinigt und diesen definiert als eine für die Verwaltung vorhersehbare Wahrscheinlichkeit, dass sie ihre institutionellen Ziele nicht ordnungsgemäß verwirklichen kann bzw. dass sie einen Schaden erleidet, und zwar ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit, die ein Bediensteter



oder eine Bedienstete in Ausübung der eigenen Aufgaben und Befugnisse absichtlich begeht, um ein Privatinteresse zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund wurden jene Prozesse von der Risikoerfassung ausgeschlossen, bei denen das Risiko lediglich in einer Fehleranfälligkeit besteht oder auf Nachlässigkeit zurückgehen kann.

Die ermittelten Risiken wurden im Hinblick auf ihre Korruptionsanfälligkeit betrachtet. Als Grundlage diente dabei das Beispielverzeichnis laut Anhang 3 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.

Zu jedem erkannten Risiko wurde der Wahrscheinlichkeitsgrad abgeschätzt, mit dem das Risiko eintritt. Die Schätzung wurde anhand einer Excel-Tabelle erstellt, in der die Kennzahlen laut Anhang 5 des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans als Anhaltspunkt dienten.

Insgesamt wurden 13 Entscheidungsprozesse als risikogefährdet eingeschätzt.

Im Bereich Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen wurde der höchste Risikograd festgestellt, der in den vier Phasen des Entscheidungsprozesses (Festlegung des Gegenstandes der Vergabe, Teilnahmeanforderungen, Zuschlagskriterien und Bewertung der Angebote) jeweils den Wert von 4,5 erreicht hat.

Ein geringeres Risiko besteht hingegen in den Arbeitsbereichen, in denen finanzielle Leistungen für die Bevölkerung ausgezahlt werden. Diese sind zwar zahlenmäßig (76.000 Leistungen pro Jahr) und betragsmäßig (über 300 Millionen Euro an jährlichen Auszahlungen) durchwegs erheblich, jedoch insgesamt weniger korruptionsgefährdet, weil der Handlungsspielraum des Verwaltungsermessens ohnehin zweifach eingeschränkt ist: in Bezug auf „an“ (ob) und auf „quid“ (was).

Um die Lesbarkeit dieses Dokuments nicht unnötig zu erschweren, wird darauf verzichtet, die vollständige Tabelle der erfassten Risiken zu veröffentlichen. Eine Kurzfassung wird im nachfolgenden Kapitel zusammen mit den für die einzelnen Abläufe geplanten Vorbeugungsmaßnahmen abgebildet.

4.5. Bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikovorbeugung

Bei der Definition von Aktionen und Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung wird zwischen bereichsübergreifenden und spezifischen Maßnahmen unterschieden. Diese wurden nach Durchführung der unter Punkt 4.4 beschriebenen Untersuchung der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche ermittelt.

Für den Dreijahreszeitraum 2014-2016 wurden die folgenden bereichsübergreifenden Maßnahmen ermittelt und geplant:

- **Schulung** zum Thema Korruptionsvorbeugung: Innerhalb 2014 wird der vorliegende Plan den ASWE-Bediensteten vorgestellt und erläutert, um korruptiven Handlungen vorzubeugen und die öffentlich Bediensteten für ein ethisches Verhalten zu sensibilisieren.



- **Informatisierung** der Abläufe; diese ermöglicht es, für jede einzelne Verwaltungstätigkeit den Prozessfortschritt sowie die der einzelnen Prozessphase zugeordnete Person sichtbar zu machen (Nachvollziehbarkeit), womit das Risiko von unkontrollierbaren „Stillständen“ verringert wird. Die Agentur stützt sich dabei auf ein gut funktionierendes EDV-System, das laufend weiterentwickelt wird und in der dreijährigen Laufzeit des Plans umfassend ausgebaut werden soll. Einzelne Informatisierungsprozesse, die gezielte Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung sind, werden im folgenden Punkt 5. des Planes angeführt.
- **Verhaltenskodex:** Einführung des neuen Verhaltenskodexes für die Landesbediensteten, der von der Landesverwaltung mit Beschluss Nr. 938 vom 29.07.2014 genehmigt wurde. Die Maßnahme ist allen Bediensteten vorzustellen und innerhalb 2014 umzusetzen.
- **Telematischer Zugang** zu Daten, Dokumenten und Verfahren und Wiederverwendung der Daten, Dokumente und Verfahren (GvD Nr. 82/2005); diese ermöglichen die Öffnung der Verwaltung nach außen und die Verbreitung des Gemeinguts sowie die Kontrolle über die Tätigkeit seitens der Nutzerschaft. Die Agentur entwickelt ein intern und extern anwendbares Informationssystem, das einen stets aktuellen Überblick über ihr Leistungsspektrum bieten soll. Innerhalb 2014 wird festgelegt, welche Daten die Bevölkerung in Echtzeit über die Website der ASWE abfragen kann.
- **Schutz der Bediensteten, die unerlaubte Handlungen melden** (sog. „Whistleblower“). Die öffentlichen Ämter sind verpflichtet, die notwendigen technischen Vorkehrungen zum Schutz der Bediensteten zu treffen, die im Sinne von Art. 54 bis des GvD Nr. 165/2001 unerlaubte Handlungen melden. Die ASWE-Bediensteten können ihre Meldung telematisch an die E-Mail-Adresse des Antikorruptionsbeauftragten der Agentur übermitteln, wobei maximale Vertraulichkeit gewährleistet ist. Auch für andere Bedienstete, die von der Meldung Kenntnis erlangt haben oder die zu einem späteren Zeitpunkt in das Verfahren zur Bearbeitung der Meldung einbezogen werden, besteht Verschwiegenheitspflicht. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann die Verhängung von Disziplinarstrafen nach sich ziehen, vorbehaltlich der etwaigen zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bediensteten. Die Maßnahme wird mit sofortiger Wirkung angewandt.
- **Personalrotation:** Der gesamtstaatliche Antikorruptionsplan sieht die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Umständen von einer Personalrotation abgesehen werden kann. Die ASWE macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und hält eine Personalrotation nicht für zweckmäßig, da sie aufgrund der eingeschränkten Größe der Körperschaft, des Umfangs und der Komplexität der Leistungen sowie der geringen Anzahl der Bediensteten für die Verwaltungstätigkeit ineffizient wäre und folglich in einzelnen Fällen Dienstleistungen nicht optimal erbracht werden könnten.



5. Spezifische Maßnahmen zur Risikovorbeugung

In der nachstehenden Übersicht sind die als korruptionsgefährdet eingestuft und nach dem Verfahren gemäß Punkt 4 erhobenen Prozesse mit den jeweiligen Vorbeugungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Nr.	Amt/ Be- reich	Risiko- bereich	Entscheidungs- prozess (1)(2)	Rechts- quelle	Korruptions- gefährdete Phase des Entscheidungs- prozesses (2 und 2b)	Beschreibung des Risikos	Gesamt- bewertung des Risikos	Vorbeugungs- maßnahmen	BEAUFTRAGTER	Umge- setzt Ja/ Nein
1	Be- reich Finan- zen	- B) Vergabe von Bau-, Dienst- leistungs- und Lieferauftr ägen	Verfahren zur Wahl des Auftrag- nehmers, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird	LG 17/1993 + GvD 163/2006 DLH 25/1995	B Phase 1 Definition des Gegenstandes der Vergabe	Einfügung von äußerst begünstigenden Klauseln im Hinblick auf die Teilnahmebeding ungen, die Modalitäten der Bewertung der Angebote und der Vertragsdurch- führung (z.B. wenn als Teilnahme- bedingung verlangt wird, dass der Rechtssitz in einem bestimmten Gebiet sein muss);	4,5	Gemeinsame Lektüre der Ausschreibung von mehreren Personen innerhalb der Agentur, um eine möglichst objektive Beurteilung der eingefügten Klauseln zu erhalten, welche die Grundsätze der Sachbezogenheit und der Sachangemessenheit gewährleisten und die Wahl des Angebotes ermöglichen müssen, das dem öffentlichen Interesse am besten entspricht, wobei die Gleichberechtigung der Teilnehmer gewährleistet sein muss.	Direk- tor der Agen- tur	Ja
2	Be- reich Finan- zen	- B) Vergabe von Bau-, Dienst- leistungs- und Lieferauftr ägen	Verfahren zur Wahl des Auftrag- nehmers, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird	LG 17/1993 + GvD 163/2006 DLH 25/1995	B Phase 2 Ermittlung des Vergabever- fahrens	Anwendung des Verhandlungsver- fahrens und Missbrauch der Direktvergabe außerhalb der vom Gesetz vorgesehen Fälle, um ein bestimmtes Unternehmen zu bevorzugen;	3,3	Die Aufträge nicht künstlich aufteilen; zu diesem Zweck ist eine mindestens jährliche Planung der vorgesehenen Ausgaben notwendig.	Direk- tor der Agen- tur	Ja
3	Be- reich Finan- zen	- B) Vergabe von Bau-, Dienst- leistungs- und Lieferauftr ägen	Verfahren zur Wahl des Auftrag- nehmers, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird	LG 17/1993 + GvD 163/2006 DLH 25/1995	B Phase 3 Teilnahme- anforderungen	Unterlassene Überprüfung der Inhalte der Eigenbescheinigu ngen, um ein bestimmtes Unternehmen zu bevorzugen	4,5	Vor der Zuschlags- erteilung muss der Inhalt aller beige- legten Eigenbescheinigungen überprüft werden, und zwar nicht nur stichprobenartig. Unternehmen, die un- wahre Erklärungen ab- gegeben haben, sind von künftigen Aus- schreibungsverfahren ausgeschlossen.	Direk- tor der Agen- tur	Ja



Nr.	Amt/ Be- reich	Risiko- bereich	Entscheidungs- prozess (1)(2)	Rechts- quelle	Korruptions- gefährdete Phase des Entscheidungs- prozesses (2 und 2b)	Beschreibung des Risikos	Gesamt- bewertung des Risikos	Vorbeugungs- maßnahmen	BEAUFTRAGTER	Umge- setzt Ja/ Nein
4	Be- reich Finan- zen	- B) Vergabe von Bau-, Dienst- leistungs- und Liefer- aufträgen	Verfahren zur Wahl des Auftrag- nehmers, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird	LG 17/1993 + GvD 163/2006 DLH 25/1995	B Phase 4 Zuschlags- kriterien	Unverhältnismäß- ige und ungerechtfertigt e Gewichtung der Qualität gegenüber dem Preis	4,5	Das Verhältnis zwischen Preis und Qualität beträgt in der Regel 40:60; Ausnahmefälle sind im Dekret entsprechend anzuführen.	Direk- tor der Agen- tur	Ja
5	Be- reich Finan- zen	- B) Vergabe von Bau-, Dienst- leistungs- und Liefer- aufträgen	Verfahren zur Wahl des Auftrag- nehmers, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird	LG 17/1993 + GvD 163/2006 DLH 25/1995	B Phase 5 Bewertung der Angebote	Fehlende Rotation bei der Ernennung der Ausschreibungs- kommissionen	4,5	Anwendung des Rotationsprinzips für die Ernennung der Ausschreibungs- kommission, außer bei offensichtlicher Notwendigkeit von Fachkenntnissen	Direk- tor der Agen- tur	vorges- ehen
6	Be- reich Finan- zen	- B) Vergabe von Bau-, Dienst- leistungs- und Liefer- aufträgen	Verfahren zur Wahl des Auftrag- nehmers, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird	LG 17/1993 + GvD 163/2006 DLH 25/1995	B Phase 6 Eventuelle Überprüfung der Abweichung vom Normwert bei Angeboten	Es werden immer dieselben Unternehmen zu Verhandlungs- verfahren eingeladen, um einige Unternehmen gegenüber anderen zu begünstigen.	3,8	Bei Verhandlungsver- fahren ist vorgesehen, dass immer wieder andere Unternehmen eingeladen werden; weilers werden bei Direktvergaben von Dienstleistungen Bekanntmachungen für Auswahlverfahren (Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb) auf den institutionellen Internetseiten veröffentlicht, um somit eine möglichst breite Teilnahme, auch von neuen Anbietern, zu gewährleisten.	Direk- tor der Agen- tur	Ja
7	Be- reich Finan- zen	- B) Vergabe von Bau-, Dienst- leistungs- und Liefer- aufträgen	Verfahren zur Wahl des Auftrag- nehmers, mit dem ein Vertrag abgeschlossen wird	LG 17/1993 + GvD 163/2006 DLH 25/1995	B Phase 2 Ermittlung des Vergabever- fahrens	Stillschweigende Verlängerung des Vertrages mit den ursprünglichen Vertragsparteien , ohne ein neues Auswahlver- fahren für ein neues Rechtsverhältnis vorzusehen	3	Bei Beendigung des bestehenden Vertra- ges, sofern angebracht, wird ein neues Auswahlverfahren durchgeführt, außer in den vom Gesetz ausdrücklich vor- gesehenen Ausnahme- fällen. Bei Beträgen unter 20.000,00 € reicht das Einholen von mehreren Angeboten aus, um ein vergleichendes Auswahlverfahren zu gewährleisten.	Direk- tor der Agen- tur	Ja
8	Be- reich Finan- zen	- B) Vergabe von Bau-, Dienst-	Verfahren zur Wahl des Auftrag- nehmers, mit	LG 17/1993 + GvD 163/2006 DLH 25/1995	B Phase 2 Ermittlung des Vergabever- fahrens	Fehlende Transparenz bei der Auswahl des Auftragnehmers,	3	Die Agentur ist bereits bei der „Consp“ einge- schrieben; für künftige Aufträge ist Folgendes	Direk- tor der Agen- tur	Ja



Nr.	Amt/ Be- reich	Risiko- bereich	Entscheidungs- prozess (1)(2)	Rechts- quelle	Korruptions- gefährdete Phase des Entscheidungs- prozesses (2 und 2b)	Beschreibung des Risikos	Gesamt- bewertung des Risikos	Vorbeugungs- maßnahmen	BEAUFTRAGTER	Umge- setzt Ja/ Nein
		leistungs- und Liefer- aufträgen	dem ein Vertrag abgeschlossen wird			weil weder telematische Systeme verwendet werden noch eine vorherige Befragung des elektronischen Marktes (z.B. „Consp“) erfolgt.		vorgesehen: bevor ein eigenes Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers eingeleitet wird, soll in die „Consp“-Kataloge Einsicht genommen werden; die Agentur nutzt auch für Aufträge unter 20.000,00 € das Portal des Informations- systems für öffentli- che Verträge der Autonomen Provinz Bozen.		
9	Zivil- invali- den und Pfl- ge- eld	- C) Gewährung und Aus- zahlung von Subven- tionen, Beiträgen, Unterstüt- zungen, finanziellen Zuschüssen	Auszahlung des Pflegegeldes	LG 9/2007, Beschluss Nr. 73/2014	D 3 Phase 1 Ermittlung: es wird über- prüft, ob der Antrag die formellen und die objektiven Vor- aussetzungen und die antrag- stellende Person die subjektiven Vor- aussetzungen laut den Kriterien erfüllt	Verfälschung und Fälschung von Daten eines Antrages, um unrechtmäßig in den Genuss einer finanziellen Leistung zu kommen	2,2	Es muss sichergestellt werden, dass weder der Betrag noch die Pflegestufe von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgeändert werden können. Jede Änderung in der Software muss nachvollziehbar sein, und zwar mit Namen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters samt Angabe von Datum und Uhrzeit.	Direk- tor der Agen- tur	Ja
10	Zivil- invali- den und Pfl- ge- eld	- C) Gewährung und Aus- zahlung von Subven- tionen, Beiträgen, Unterstüt- zungen, finanziellen Zuschüssen	Auszahlung der finanziellen Leistungen für Zivilinvaliden, -blinde und Gehörlose	LG 46/78	D 3 Phase 1 Ermittlung: es wird über- prüft, ob der Antrag die formellen und objektiven Vor- aussetzungen und die antrag- stellende Person die subjektiven Vor- aussetzungen laut den Kriterien erfüllt	Verfälschung und Fälschung von Daten eines Antrages, um unrechtmäßig in den Genuss einer finanziellen Leistung zu kommen	2,9	Aktivierung der telematischen Übermittlung der Pro- tokolle/ärztlichen Befunde, die eine Zivilinvalidität bescheinigen, vom Sanitätsbetrieb zur ASWE. Damit fällt die händische Eingabe der meldeamtlichen Daten durch die Bediensteten weg und somit auch das Risiko etwaiger Verfälschungen.	Direk- tor der Agen- tur	innerh alb 2015
11	Be- reich Vor- sorge und Famil- ien- geld- er	- C) Gewährung und Aus- zahlung von Subven- tionen, Beiträgen, Unterstüt- zungen,	Auszahlung des Familiengeldes des Landes und der Region	*	D 3 Phase 1 Ermittlung: es wird über- prüft, ob der Antrag die formellen und objektiven Vor- aussetzungen und die antrag- stellende	Verfälschung und Fälschung von Daten eines Antrages, um unrechtmäßig in den Genuss eines finanziellen Beitrags zu kommen	3,8	Die Anträge werden von den Patronaten online ausgefüllt und übermittelt. Für die Meldung der Einkommensdaten erhält die Agentur ebenfalls online die Einheitliche Einkom- mens- und Vermö-	Direk- tor der Agen- tur	Ja



Nr.	Amt/ Be- reich	Risiko- bereich	Entscheidungs- prozess (1)(2)	Rechts- quelle	Korruptions- gefährdete Phase des Entscheidungs- prozesses (2 und 2b)	Beschreibung des Risikos	Gesamt- bewertung des Risikos	Vorbeugungs- maßnahmen	BEAUFTRAGTER	Umge- setzt Ja/ Nein
		finanziellen Zuschüssen			Person die subjektiven Vor- aussetzungen laut den Kriterien erfüllt			genserklärung (EEVE). Diese Daten können von den Mit- arbeiterinnen und Mitarbeitern nicht verändert werden. Weiters wird jegliche Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Software aufgezeichnet und ist somit nachvollziehbar. Vor jeder monatlichen Auszahlung, werden Querkontrollen innerhalb des Teams durchgeführt. Weiters werden im Nachhinein Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 6% durchgeführt.		
12	Be- reich Vor- sorge und Famil- ien- geld- er	- C) Gewährung und Aus- zahlung von Subven- tionen, Beiträgen, Unter- stützungen , finanzielle Zuschüsse	Auszahlung der staatlichen Leistungen und des Zuschusses auf Renten- versicherung der Bauern, welche online beantragt werden	**	D 3 Phase 1 Ermittlung: es wird über- prüft, ob der Antrag die formellen und objektiven Vor- aussetzungen und die antrag- stellende Person die subjektiven Vor- aussetzungen laut den Kriterien erfüllt	Verfälschung und Fälschung von Daten eines Antrages, um unrechtmäßig in den Genuss eines finanziellen Beitrags zu kommen	3,8	Die Anträge werden von den Patronaten online ausgefüllt und übermittelt. Alle Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die Software nachvollziehbar. Weiters werden im Nachhinein Stichpro- benkontrollen im Aus- maß von 6% durch- geführt.	Direk- tor der Agen- tur	Ja
13	Be- reich Vor- sorge und Famil- ien- geld- er	- C) Gewährung und Aus- zahlung von Subven- tionen, Beiträgen, Unter- stützungen , finanzielle Zuschüsse	Auszahlung der Vorsorge- und Fürsorgeleistun- gen der Region, welche in Papierform beantragt werden	***	D 3 Phase 1 Ermittlung: es wird über- prüft, ob der Antrag die formellen und objektiven Vor- aussetzungen und die antrag- stellende Person die subjektiven Vor- aussetzungen laut den Kriterien erfüllt	Verfälschung und Fälschung von Daten eines Antrages, um unrechtmäßig in den Genuss eines finanziellen Beitrags zu kommen	3,8	Alle Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die Software nachvoll- ziehbar. Weiters werden im Nachhinein Stichpro- benkontrollen im Aus- maß von 6% durch- geführt.	Direk- tor der Agen- tur	Ja

Rechtsquellen

*) - Familiengeld des Landes (Art. 9 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, und Beschluss der



Landesregierung vom 21. Oktober 2013, Nr. 1597, in geltender Fassung)

- Familiengeld der Region (Art. 3 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1, „Familienpaket und Sozialvorsorge“, in geltender Fassung; Beschluss der Landesregierung vom 21. Oktober 2013, Nr. 1597 in geltender Fassung)

**) - Staatliches Familiengeld (Art. 65 des Gesetzes Nr. 448/1998, in geltender Fassung).

- Staatliches Mutterschaftsgeld (Art. 74 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 151/2001, in geltender Fassung)
- Zuschuss auf Rentenversicherung der Bauern, Halb- und Teilpächter (Art. 14 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7, in geltender Fassung)

***) - Beitrag für den Aufbau einer Zusatzrente der Bauern, Halb- und Teilpächter und deren mithelfenden Familienangehörigen (Art. 6 ter des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7, in geltender Fassung)

- Freiwillige Weiterversicherung der Rentenversicherung für Hausfrauen (Art. 4 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7, in geltender Fassung)
- Zuschuss zum Aufbau einer Zusatzrente für Hausfrauen (Art. 6 bis des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7, in geltender Fassung)
- Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten (Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1, in geltender Fassung)
- Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten (Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1, in geltender Fassung)
- Nachkauf von Versicherungszeiten im Ausland (Regionalgesetz vom 9. Dezember 1976, Nr. 14)
- Ergänzungszulage zur „Aspl“ (Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19, in geltender Fassung und Beschluss der Landesregierung vom 11. März 2014, Nr. 283)
- Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise (Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19, in geltender Fassung und Beschluss der Landesregierung vom 11. März 2014, Nr. 283)
- Arbeitslosengeld für Grenzpendler (Art. 11 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7, in geltender Fassung)



6. Transparenz und Korruptionsvorbeugung

6.1. Vorbemerkungen

Zur Vorbeugung und konsequenten Ahndung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vorschriften eingeführt, welche die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz in der gesamten Verwaltungstätigkeit gewährleisten sollen.

Im Sinne des Grundsatzes der Transparenz sind die Bürgerinnen und Bürger befugt, eine demokratische Kontrolle über die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit sowie über deren Korrektheit und Unparteilichkeit auszuüben und sie im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den sozialen Interessen und den Verfassungsgrundsätzen zu überprüfen.

Das bereits erwähnte gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013 bekräftigt die Bedeutung der Transparenz, die bereits im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 150/2009 als uneingeschränkter Zugang zu den Informationen über die Organisation und die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen festgelegt wurde, um eine möglichst breite Kontrolle über die Ausübung der institutionellen Funktionen und den Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern.

Daraus geht klar hervor, dass die Transparenz nicht als Ziel, sondern als Mittel zum Zweck zu verstehen ist. Die Verwaltung soll ethisch korrekt handeln und effizient und wirksam sein; sie soll ihre Tätigkeit nach wirtschaftlichen Prinzipien ausüben und den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber ihre Rechenschaftspflicht übernehmen.

Da die Transparenz als grundlegende Antikorruptionsmaßnahme gilt, wird dem Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität (DPTI) ein eigener Abschnitt in diesem DPK gewidmet, wie das Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 vorsieht. Der DPTI soll Folgendes gewährleisten: a) ein angemessenes Niveau an Transparenz, b) die Gesetzmäßigkeit und die Entwicklung der Kultur der Integrität.

Die im DPTI enthaltenen Informationen, Daten und Dokumente beziehen sich auf die Organisation und auf die Tätigkeit der Agentur. Sie wurden im Einklang mit den Bestimmungen und den technischen Regeln laut Anhang A des GvD Nr. 33/2013 strukturiert gesammelt.

Das zur Darstellung benutzte Raster entspricht dem von der Landesverwaltung verwendeten. Es wird auf der Website der ASWE veröffentlicht.

Der Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität der ASWE ist als Anlage beigefügt.



6.2. Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität – ANLAGE

BEREICH TRANSPARENTE VERWALTUNG – AUFLISTUNG DER VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen und den technischen Vorschriften laut Anlage A des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 hat die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung folgende Bereiche absichtlich nicht veröffentlicht, da sie nicht Teil der institutionellen Tätigkeit der Agentur sind:

- Wettbewerbe
- Kontrollierte Körperschaften
- Kontrollen über Unternehmen
- Immobilien und Vermögensverwaltung
- Öffentliche Bauten
- Planung und Raumordnung
- Informationen zum Bereich Umwelt
- Private akkreditierte Gesundheitseinrichtungen
- Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle

BENENNUNG UNTERBEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	RECHTS- VORSCHRIFTEN	Beauftragter	Umge- setzt Ja/Nein
Allgemeine Bestimmungen	Programm für Transparenz und Integrität	Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität sowie Stand der Umsetzung	Art. 10 Abs. 8 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Allgemeine Akten	Institutionelle Bestimmungen – Rechtsvorschriften über die Organisation und Tätigkeit der Körperschaft: Statut, Ordnung über den Haushalt und das Rechnungswesen, Rechtsvorschriften betreffend die Leistungen	Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
		Disziplinarordnung und Verhaltenskodex	Art. 55 Abs. 2 GvD Nr. 165/2001, Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Organisation	Politisch-administrative Organe	Politisch-administrative Organe, mit Hinweis auf die jeweiligen Zuständigkeiten	Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Strafen für die fehlende Mitteilung von Daten	Strafen für die fehlende Mitteilung von Daten hinsichtlich der politisch-administrativen Organe	Art. 47 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja



BENENNUNG UNTERBEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	RECHTS- VORSCHRIFTEN	Beauftragter	Umge- setzt Ja/Nein
	Gliederung der Ämter	Zuständigkeiten und Ressourcen der einzelnen Ämter auch auf Mitarbeiterebene mit Angabe der Namen der Verantwortlichen der jeweiligen Bereiche	Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Telefon und elektronische Post http://www.provinz.bz.it/aswe/verwaltung/mitarbeiterinnen.asp	Telefonnummern und institutionelle elektronische Postfächer sowie zertifizierte elektronische Postfächer	Art. 13 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Aufträge für Beratung und Mitarbeit	Veröffentlichung der Daten	Tabelle mit einer Auflistung der externen Mitarbeiter und Inhaber von Beratungsaufträgen unter Angabe von Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie der entsprechenden Vergütung	Art. 15 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art. 53 Abs. 14 GvD Nr. 165/2001	Direktor der Agentur	Ja
Personal	Führungsaufträge auf höchster Ebene	Daten zu den Inhabern der Führungsaufträge auf höchster Ebene mit Angabe des Jahreseinkommens und der Zusatzentlohnung (Ergebniszulage), des Lebenslaufs und der Erklärung über die Unvereinbarkeit/Nichterteilbarkeit des Führungsauftrages	Art. 15 Abs. 1 u. 2 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Stellenplan	Veröffentlichung der Personalsituation (Stellenplan) bezogen auf Funktionsebenen und Berufsbilder und der damit zusammenhängenden Ausgaben	Art. 16 Abs. 1 u. 2 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsvertrag	Veröffentlichung der Daten zum Personal der Landesverwaltung mit nicht unbefristetem Arbeitsvertrag und trimestrale Veröffentlichung der diesbezüglichen Personalkosten	Art. 17 Abs. 1 u. 2 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	An- und Abwesenheitsquoten	Trimestrale Veröffentlichung der An- und Abwesenheitsquoten des Personals der Landesverwaltung und des nicht unterrichtenden Personals der Schulen staatlicher Art. Die Abwesenheitsquote beinhaltet die Abwesenheiten aus nicht arbeitsbedingten Gründen: Urlaub, Krankheit, Mutterschaft, Studium, andere Gründe.	Art. 16 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja



BENENNUNG UNTERBEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	RECHTS- VORSCHRIFTEN	Beauftragter	Umge- setzt Ja/Nein
	An die Bediensteten erteilte und autorisierte Aufträge	Auflistung der an die Bediensteten erteilten oder autorisierten Aufträge mit Angabe des Gegenstandes, der Dauer, der Vergütung und der beauftragenden Verwaltung. Die an die Bediensteten der Agentur erteilten Aufträge sind Teil der im jeweiligen Berufsbild vorgesehenen Aufgaben; die entsprechenden Vergütungen sind in der Gesamtentlohnung enthalten. Die Ermächtigungen zur Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit sind durch die „Verordnung über die Unvereinbarkeit und über das Verbot der Ämterhäufung“, Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Februar 2009, Nr. 6, geregelt.	Art. 18 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Kollektivvertragsverhandlungen	Veröffentlichung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages, des Bereichsvertrages für das Landespersonal und der Vereinbarungen mit den Gewerkschaftsorganisationen	Art. 21 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Interne Kontrollorgane	Namen und Lebensläufe der Mitglieder der unabhängigen Bewertungsorgane	Art. 10 Abs. 8 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Performance	Performance-Plan	Mess- und Bewertungssystem für die Performance	Art. 1 Beschluss Civi 104/2010	Direktor der Agentur	Teilweise
	Bericht zur Performance	Jahresbericht zur Performance	Art. 10 Abs. 8 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Gesamtbetrag der Prämien	Veröffentlichung der Daten zur Höhe der an die Bediensteten der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung effektiv ausgezahlten Leistungsprämien (Bruttobeträge)	Art. 20 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Daten zu den Prämien	Daten über die Verteilung der Leistungsprämien an das Landespersonal	Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Wohlbefinden am Arbeitsplatz	Veröffentlichung der Daten zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz	Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Verwaltungstätigkeiten und Verfahren	Daten zu den Verwaltungstätigkeiten	Tätigkeitsbericht der Agentur, in welchem die Daten zu den Verwaltungstätigkeiten und Leistungen in zusammengefasster Form nach Bereichen auch mittels Tabellen, Grafiken und Jahresvergleichen dargestellt werden	Art. 24 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja



BENENNUNG UNTERBEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	RECHTS- VORSCHRIFTEN	Beauftragter	Umge- setzt Ja/Nein
	Verfahrensarten	Veröffentlichung der Verwaltungs- verfahren (Auszahlung der Leistungen), detaillierte Beschreibung des Ablaufs, der Zugangsvoraussetzungen, der Fälligkeiten, der notwendigen Dokumente, der Kosten, Verweis auf Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, der zuständigen Organisationseinheit und der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Öffnungszeiten und Parteienverkehr, Adressen und Telefonnummern, Fax und E-Mail, Formulare	Art. 35 GvD Nr. 33/201	Direktor der Agentur	Ja
	Monitoring der Verfahrensdauer	Erfassung der Verfahrensdauer und regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Verfahrensfristen	Art. 24 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Ersatzerklärungen und Einholen der Daten vom Amts wegen	Das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 „Regelung des Verwaltungsver- fahrens und des Rechts auf Zugang zu Ver- waltungsunterlagen“ enthält Be- stimmungen zu Eigenerklärungen und Verwaltungsunterlagen.	Art. 35 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Maßnahmen	Autorisierungen und Konzessionen, Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen	Auflistung der Maßnahmen insbesondere der abschließenden Maßnahmen, die Folgendes betreffen: - Autorisierungen und Konzessionen - Auswahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen auch unter Angabe des gewählten Auswahlverfahrens	Art. 23 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Wettbewerbe und Prüfungen für die Personalaufnahme	Gemäß Art. 10 des Statutes der Agentur (genehmigt mit Beschluss der Landes- regierung vom 12.07.2010, Nr. 1163), stellt das Land der Agentur das eigene Personal zur Verfügung. Daer führt die Agentur keine Wettbewerbe und Prüfungen für die Personalaufnahme durch.	Art. 23 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Nein
	Mit Privaten oder anderen Verwaltungen abgeschlossene Vereinbarungen	Vereinbarungen mit Privaten oder anderen öffentlichen Verwaltungen	Art. 23 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Nein
Ausschreibungen und Verträge	Informationen	Informationen über die Verfahren für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauwerken und Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen	Art. 37 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Zuschläge und Vergaben	Informationen über die Verfahren für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen Bauwerken und Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen	Art. 37 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja



BENENNUNG UNTERBEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	RECHTS- VORSCHRIFTEN	Beauftragter	Umge- setzt Ja/Nein
	Besondere Vergabebekanntmachungen	Verbindung zum Bereich „Besondere Bekanntmachungen“ des „Informationssystem Öffentliche Verträge“	Art. 37 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Pflicht zur Veröffentlichung der Zuschläge und Vergaben gemäß Art. 1 Abs. 32 des Gesetzes Nr. 190/2012	<p>Auflistung der Ausschreibungen mit Hinweis auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierungscode der Ausschreibung („CIG“) • Vergabestelle • Gegenstand der Ausschreibung • Auswahlverfahren • Verzeichnis der zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmer und Anzahl der Bieter, die am Verfahren teilgenommen haben • Zuschlagsempfänger • Zuschlagsbetrag • Fristen für die Ausführung des Bauwerks, der Dienstleistung oder der Lieferung • ausgezahlter Betrag <p>zusammenfassende Übersichten, in einem offenen digitalen Standardformat mit den selben Daten bezogen auf das Vorjahr</p>	Art. 1 Abs. 32 G Nr. 190/2012, Art. 3 Beschluss AVCP Nr. 26/2013	Direktor der Agentur	Ja
Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen	Gewährungsakte	Veröffentlichung der Gewährungsakte betreffend Zuschüsse, Beiträge und Subventionen über 1.000,00 Euro	Art. 26 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Bilanzen	Haushaltsvoranschlag und Jahresabschluss	Bilanzdaten in zusammengefasster und vereinfachter Form	Art. 29 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Plan zu den Indikatoren und Bilanzergebnisse	Plan zu den Indikatoren und erwartete Bilanzergebnisse, die auch die Ergebnisse im Hinblick auf deren Erreichung und die Begründungen für etwaige Abweichungen einbeziehen sowie die Aktualisierungen für jedes neue Haushaltsjahr	Art. 29 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Nein
Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung	Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung	Veröffentlichung der Beanstandungen betreffend die Organisation und Verwaltung der Agentur	Art. 31 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Dienste und Leistungen der Verwaltung	Dienste und Leistungen der Verwaltung	Link zu http://www.provinz.bz.it/aswe/ mit dem Hinweis zu den angebotenen Diensten und den Auszahlungszeiten	Art. 32 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Nein



BENENNUNG UNTERBEREICHE	BENENNUNG DER PFLICHT	INHALT DER PFLICHT	RECHTS- VORSCHRIFTEN	Beauftragter	Umge- setzt Ja/Nein
Zahlungen der Verwaltung	Indikator zum Zahlungsverhalten	Jährliche Veröffentlichung der durchschnittlichen Zahlungsdauer im Hinblick auf Ankäufe, Dienstleistungen und Lieferungen	Art. 33 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	IBAN und elektronische Zahlungen	Veröffentlichung der IBAN der Zahlungskonten und der Informationen, die für die Durchführung von elektronischen Zahlungen an die Verwaltung notwendig sind	Art. 36 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
	Zahlung der fälligen Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltung gemäß Gesetzesdekret vom 8. April 2013, Nr. 35	Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung hat keine festgestellten, bestimmten und bis zum 31. Dezember 2013 fälligen Verbindlichkeiten und unterliegt folglich nicht den Obliegenheiten gemäß Artikel 6 Absatz 3 (Zahlungsplan) und Artikel 6 Absatz 9 (Mitteilung der Gläubiger).	GD Nr. 35/2013	Direkt or der Agent ur	Ja
Bürgerzugang	Informationen zum Zugang zu den Verwaltungsunterlagen	Name des Transparenzbeauftragten, an den eine Anfrage betreffend den Bürgerzugang gestellt werden kann, sowie Modalitäten für die Ausübung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummer und der institutionellen elektronischen Postadresse	Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Vorbeugung Korruption	Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung	Veröffentlichung der Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung der Agentur im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190	Art. 43 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja
Weitere Inhalte	Weitere Inhalte	Zusätzliche Inhalte, Dokumente, Daten und Informationen, zu deren Veröffentlichung die öffentlichen Verwaltungen im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht verpflichtet sind, und die sich nicht den angeführten Unterbereichen zuordnen lassen.	Art. 4 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013	Direktor der Agentur	Ja